Der Landrat

Landkreis Konstanz

Mitteilungsvorlage

Organisationseinheit	Datum	Drucksachen-Nr.
Jugendhilfeplanung	10.08.2011	**2011/326**

⇩ Beratungsfolge	⇩ Sitzungsart	⇩Sitzungstermin/e
Kreisjugendhilfeausschuss	öffentlich	19.09.2011

Tagesordnungspunkt 3

Tagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren

Sachverhalt

Das Gesetz zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (Tagesbetreuungsausbaugesetz – **TAG**) vom 27.12.2004 (BGBl. I S. 3852 ff.) ist zum 01.01.2005 in Kraft getreten. Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 14.03.2005 beschlossen, die Übergangsregelung für den Ausbau der Kleinkindbetreuung gemäß § 24 a SGB VIII bis zum 01.10.2010 in Anspruch zu nehmen.

Seit diesem Datum gilt nun erstmals verbindlich der eingeschränkte Rechtsanspruch für die Betreuung von Kleinkindern gemäß den Vorgaben von § 24 a Abs.3 SGB VIII. Demzufolge muss ein Angebot vorgehalten werden für Kinder,

1. deren Erziehungsberechtigte
   a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen,
   b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
   c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Zweiten Buches erhalten und
2. deren Wohl ohne entsprechende Förderung nicht gewährleistet ist.

Unmittelbar an das TAG und den dort geforderten Ausbau knüpft das Gesetz zur Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – **KiföG**) vom 10.12.2008 (BGBl. I, S. 2403 ff) an. Der durch das TAG bereits angestoßene Ausbau der Kinderbetreuung soll mit dem KiFöG weiterentwickelt werden.

Schwerpunkt des KiFöG ist eine an erweiterte Kriterien geknüpfte Verpflichtung zur Vorhaltung von Plätzen in Tageseinrichtungen oder in der Tagespflege für Kleinkinder. Ab August 2013 haben Eltern gemäß dem KiFöG einen uneingeschränkten **Rechtsanspruch** auf eine bedarfsgerechte Betreuung für Kinder **nach Vollendung des ersten Lebensjahres**.

Der Kreistag hat in seiner Sitzung vom 09.11.2009 beschlossen, die Übergangsregelung gemäß § 24 a Abs. 1 SGB VIII in Anspruch zu nehmen.

Die Inanspruchnahme der Übergangsregelung umfasst die Verpflichtung

1. jährliche Ausbaustufen zur Verbesserung des Versorgungsniveaus zu beschließen

   und

2. jährlich zum 31. Dezember den erreichten Ausbaustand festzustellen und den Bedarf zur Erfüllung der Kriterien nach § 24 Abs. 3 SGB VIII zu ermitteln.

Wie bereits im TAG, so richtet sich auch nach dem KiFöG der Anspruch der Eltern an den öffentlichen Träger der Jugendhilfe. In **Baden-Württemberg** regelt Landesrecht gemäß § 3 des Gesetzes über die Betreuung und Förderung von Kindern in Kindergärten, anderen Tageseinrichtungen und der Kindertagespflege (Kindertagesbetreuungsgesetz – KiTaG in der Fassung vom 19. März 2009 (GBl. S. 161)), dass, unbeschadet der Verpflichtung des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe, die **Städte und Gemeinden zur Erfüllung des Anspruchs herangezogen** werden.

Der erwartete Betreuungsbedarf liegt in Baden-Württemberg bei 34 % der Kinder unter drei Jahren, wobei es hierbei große regionale Unterschiede gibt und sich in der Vergangenheit ein deutliches Stadt-Land-Gefälle herauskristallisierte. Eine verbindlich festgelegte Betreuungsquote hat der Gesetzgeber im KiFöG nicht festgelegt. Entscheidend ist der jeweilige individuelle Förder- bzw. Betreuungsbedarf eines Kindes.

Die kommunale Bedarfsplanung liegt in Händen der Städte und Gemeinden. Eine Abfrage im Landkreis Konstanz hat ergeben, dass sich die Kommunen zur Ermittlung des Betreuungsbedarfs unterschiedlicher Instrumentarien bedienen. Neben Umfragen, Stichtagsanmeldungen, Erfahrungswerten aus der Vergangenheit und Schätzungen greifen manche Gemeinden auch auf Bevölkerungsvorausberechnungen für ihre Gemeinde zurück, um den Bedarf zu ermitteln.

Die Entwicklung der Kinderzahlen im Landkreis Konstanz ist nach Berechnungen des Statistischen Landesamtes leicht rückläufig, sofern der Landkreis bzw. die Städte und Gemeinden in gleichem Maße wie in der Vergangenheit von einer Zuwanderungsbewegung profitieren sollten (**Anlage 1**). Allerdings basiert die Vorausrechnung auf Daten aus dem Jahr 2008, so dass mittlerweile ein Vergleich der Vorausrechnung mit den aktuellen Realdaten möglich ist. Hier werden erste Unschärfen deutlich. Die Stadt Singen beispielsweise hat real einen deutlich geringeren Rückgang an U-3 Kindern zu verzeichnen, als vorausberechnet.

Auch in der diesjährigen Erhebung haben manche Städte und Gemeinden darauf verzichtet, ein verbindliches Ausbauziel für das Jahr 2013 zu benennen. Insgesamt machen 17 der 24 Städte und Gemeinden Angaben über ein verbindliches Ausbauziel. Dieses liegt je nach Gemeinde zwischen 13 % und 50 %, bezogen auf die Gesamtzahl der unter dreijährigen einer Gemeinde. Manche Gemeinden berichten bereits jetzt von einem - zumindest temporären - Überangebot an Kleinkindbetreuung in ihrer Gemeinde.

Derzeit werden für 1.044 Kinder im Alter unter 3 Jahren Betreuungsplätze in einer Tageseinrichtung oder in der Kindertagespflege im LK KN vorgehalten, wobei die Betreuung von Zwei – Dreijährigen in altersgemischten Gruppen überwiegt. Dies entspricht bei einer Gesamtzahl von 4.771 (2010: 4.880) Kindern dieser Altersklasse einer Versorgungsquote von ca. 21,8 % (2010: ca, 20 %).

Eine eher untergeordnete Rolle in der Kleinkindbetreuung spielt in der Kreisbetrachtung nach wie vor die Betreuung in der Tagespflege, auch wenn der Tagesmütterverein knapp 30 Kleinkinder mehr in Betreuung zählt, als im vergangenen Jahr (135 Kleinkinder, 2010: 107). Allerdings ist für manche, vor allem für kleinere Gemeinden, die Tagespflege dennoch eine tragende Säule der Kleinkindbetreuung. Die Kleinkindbetreuungsquote durch Tagespflege liegt je nach Gemeinde zwischen 0 und 29 %. Der Kreisdurchschnitt liegt bei 12,3 %. Eine immer größere Bedeutung spielt die Tagespflege allerdings im Bereich der Schulkind- und Randzeitenbetreuung.

Die Vorlage wird in der Sitzung durch einen Vortrag ergänzt.

Finanzielle Auswirkungen

Der weitere Ausbau der Kindertagesbetreuung wird noch nicht exakt bezifferbare finanzielle Auswirkungen auf den Landkreis haben. Es werden vermehrt Eltern Anspruch auf Übernahme der Kindertagesbetreuungskosten durch den örtlichen Jugendhilfeträger haben. Die Brutto-Aufwendungen des Kreisjugendamtes in diesem Bereich haben sich in den vergangenen Jahren wie folgt verändert:

KiTas:	2005	816.862 €	Tagespflege:	2005	407.827 €
	2009	1.090.624 €		2009	675.442 €
	2010	1.189.771 €		2010	1.030.404 €

Anlagen

Bevölkerungsentwicklung Kinder bis 2030